

DATENSCHUTZORDNUNG

1. Entwurf



§ 1 Geltungsbereich

1. Zur Erfüllung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung im Basketballverband Sachsen e.V. (BVS) besteht eine Datenschutzordnung. Sie wahrt die Rechte der:
 - a) Mitglieder des Präsidiums
 - b) Mitglieder der Kommissionen
 - c) Mitglieder der Rechtskammer
 - d) Schiedsrichter*innen
 - e) Trainer*innen
 - f) Funktionäre der Gliederungen im BVS
 - g) Funktionäre und Mitglieder der Mitgliedsvereine
 - h) hauptamtlichen Mitarbeiter*innen
 - i) Kaderspieler*innen
2. Der BVS verarbeitet personenbezogene Daten ausschließlich zur Erfüllung seiner satzungsgemäßen Zwecke und Aufgaben:
 - a) im BVS
 - b) in den Bezirksorganisationen (CBO e.V./ BSD e.V./ BSL e.V.)
 - c) im Deutschen Basketball Bund e.V. (DBB)
 - d) im Landessportbund Sachsen e.V. (LSB)
3. Die Datenschutzordnung wird durch das Präsidium des BVS beschlossen.

§ 2 Datenschutzbeauftragter

1. Das Präsidium des BVS beruft auf der Grundlage der EU-DSGVO einen Datenschutzbeauftragten.
2. Der Datenschutzbeauftragte darf nicht Mitglied des Präsidiums sein.
3. Der Datenschutzbeauftragte bleibt bis zu seiner Abberufung im Amt.
4. Die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten werden im Amtlichen Organ veröffentlicht.
5. Ausgaben für notwendige Weiterbildungsmaßnahmen werden durch den BVS erstattet.
6. Seine Aufgaben umfassen alle Rechte und Pflichten, die sich aus den §§ 37 bis 39 der EU-DSGVO ergeben und für den BVS Anwendung finden. Dies umfasst im BVS insbesondere:
 - a) datenschutzrechtlichen Beratung
 - b) Prüfungen und Kontrolle der Einhaltung datenschutzrechtlichen Bestimmungen
 - c) Überwachung der ordnungsgemäßen Verarbeitung personenbezogener Daten
 - d) Information und Schulung der mit personenbezogenen Daten umgehende Funktionäre
 - e) Ansprechpartner für den im § 1 genannten Personenkreis

- f) Führung des Verarbeitungsverzeichnisses
- 7. Der Datenschutzbeauftragte ist durch das Präsidium bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen. Ihm ist uneingeschränktes Kontrollrecht einzuräumen.
- 8. Alle im § 1 Pkt. 1 genannten Funktionäre bzw. Personen können sich in Datenschutzangelegenheiten direkt an den Datenschutzbeauftragten wenden.
- 9. Der Datenschutzbeauftragte verpflichtet sich, alle Informationen, die er in Zusammenhang mit seiner Tätigkeit erlangt hat, vertraulich zu behandeln und nur im Zusammenhang mit seinen Aufgaben zu verwenden. Die Geheimhaltungspflichten für den Datenschutzbeauftragten erstrecken sich über das Ende seiner Tätigkeiten hinaus.

§ 3 Einverständnis zur Erfassung und Verarbeitung von Daten

- 1. Innerhalb des BVS werden durch
 - a) Mitglieder des Präsidiums
 - b) Mitglieder und Beauftragte der Kommissionen
 - c) Mitglieder des Prüfer- und Ausbilderteams
 - c) Schiedsrichter*innen
 - d) Auswahltrainer*innen
 - c) hauptamtliche Mitarbeiter*innenpersonenbezogene Daten im Sinne des § 1 Pkt. 2 verarbeitet.
Es gilt der Grundsatz der Datenvermeidung und Datensparsamkeit.
Mit der Funktionsübernahme erfolgt die Verpflichtung zur Wahrung der Vertraulichkeit und zur Beachtung des Datenschutzes, gemäß Anlage zu dieser Ordnung. Die Verpflichtungserklärung ist in der Geschäftsstelle des BVS aufzubewahren.
- 2. Durch ihre Funktion und/oder ihre Mitgliedschaft im BVS stimmen die in § 1 Pkt. 1 Genannten der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten im notwendigen Umfang zu.
- 3. Eine anderweitige, über die Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverarbeitung ist dem BVS nur erlaubt, sofern eine gesetzliche Verpflichtung oder die Einwilligung des Betroffenen vorliegt.
- 4. Persönliche Daten von Funktionären und Personen gemäß § 1 Pkt. 1 werden digital oder in Papierform nur weitergegeben, sofern deren Funktion oder Aufgabenstellung im BVS dies erfordern.

§ 4 Auskunftsrecht

- 1. Funktionäre und Personen gemäß § 1 Pkt. 1 haben das Recht auf
 - a) Auskunft über die zur Person gespeicherten Daten
 - b) Berichtigung der zur Person gespeicherten Daten
 - c) Löschung der zur Person gespeicherten Daten

- d) Einschränkung der Verarbeitung der zur Person gespeicherten Daten
- c) Widerruf/ Widerspruch zu einer erteilten Einwilligung
- d) Beschwerde bei der zuständigen Aufsichtsbehörde

§ 5 Personenbezogene Daten

1. Der BVS ist berechtigt, folgende Daten von Funktionären und Personen gemäß § 1 Pkt. 1 zu erheben:
 - a) Name, Vorname
 - b) Anschrift
 - c) Telefon (Festnetz und/ oder Mobilfunk)
 - d) Geburtsdatum
 - e) E-Mail-Adresse
 - f) Bankverbindung
 - c) Lizenzdaten (Trainer- / Schiedsrichter-Lizenzen)
 - d) Spielerdaten (TA/ Statistiken)
 - e) medizinische Daten
2. Der BVS ist berechtigt, die personenbezogene Daten an die unter § 1 Ziffer 2 benannten Verbände und Vereine zu übermitteln und im Amtlichen Organ (Homepage des BVS) zu veröffentlichen, sofern eine satzungsgemäße Notwendigkeit dazu besteht.
3. Der BVS ist berechtigt, die persönlichen Daten lt. § 5 Pkt. 1 in Ausschreibungen zum Spielbetrieb oder zu sportlichen Veranstaltungen zu veröffentlichen, sofern eine satzungsgemäße Notwendigkeit dazu besteht.
4. Die o.g. genannten persönlichen Daten sind zum Ende der jeweiligen Saison bzw. Veranstaltung zu löschen, sofern keine längeren Speicherfristen vom Gesetzgeber vorgesehen sind.
5. Persönliche Daten, die Finanzangelegenheiten des BVS betreffend werden auf Grundlage des § 35 Abs. 3 BDSG und des § 147 Abgabenordnung für 10 Jahre gespeichert bzw. aufbewahrt.
6. Um die Aktualität der erfassten Daten lt. § 5 Pkt. 1 zu gewährleisten, sind alle Funktionäre und Personen gemäß § 1 Pkt. 1 verpflichtet, Änderungen umgehend dem BVS mitzuteilen.

§ 6 Öffentlichkeitsarbeit

1. Im Zuge seiner satzungsmäßigen Zwecke und Aufgaben veröffentlicht der BVS personenbezogene Daten, Texte, Bilder und Videos seiner in § 1 Pkt. 1 genannten Funktionäre und Personen auf seiner Homepage und weiteren digitalen Medien.
2. Die in Artikel I. Ziffer 1 genannten Funktionäre bzw. Personen können jederzeit von ihrem Widerrufsrecht Gebrauch machen. Innerhalb von 14 Tagen werden die öffentlichen Daten entsprechend entfernt.

§ 7 Spielbetrieb

1. Mit der Teilnahme an den vom BVS ausgeschriebenen Wettbewerben erklären sich die Teilnehmer damit einverstanden, dass eine elektronische Speicherung aller wettkampfrelevanten Daten (insbesondere: Name, Altersklasse, Verein, Statistiken, Ergebnisse) und eine Veröffentlichung dieser Daten in der offiziellen Ergebnisdatenbank des DBB „TeamSL“, sowie im Amtlichen Organ des BVS erfolgen kann.
2. Gleichzeitig erklären sich die Teilnehmer und Besucher an den vom BVS organisierten Wettbewerben damit einverstanden, dass die im Zusammenhang mit den Wettbewerben gemachten Fotos und Filmaufnahmen, in Printmedien und im Internet ohne Anspruch auf Vergütung verbreitet und veröffentlicht werden dürfen.

§ 8 Aus- und Fortbildung von Trainer*innen und Schiedsrichter*innen

1. Zum Zweck der Durchführung von Aus- und Fortbildungslehrgängen werden personengebundene Daten der Lehrgangsteilnehmer*innen erhoben und in der DBB- Lizenz- und Lehrgangsverwaltungs- Software „Veasy Sport“ gespeichert.
2. Zur Lizenzausstellung bzw. zur - Registrierung werden personengebundene Daten der Teilnehmer*innen an den Deutschen Basketball Bund e.V. (über Veasy Sport) und den Landessportbund Sachsen e.V. weitergeleitet.
3. Bei Wegfall des Verarbeitungszweckes werden die personengebundenen Daten 10 Jahre gespeichert und danach gelöscht.
4. Alle zur Lizenzerlangung notwendige Unterlagen, welche personenbezogene Daten enthalten (Prüfungsprotokolle/ Lizenzanträge etc.) werden nach Ausstellung der Lizenz vernichtet.

§ 9 Nachwuchsleistungssport

1. Der BVS verarbeitet personengebundene Daten lt. § 5 von Spieler*innen welche:
 - a) einen Kaderstatus besitzen
 - b) an die Sportbetonten Schulen in Chemnitz eingeschult werden
 - c) an BVS-Maßnahmen teilnehmen. (Sommercamps/ Sichtungveranstaltung/ Turniere)
2. Die personengebundenen Daten werden intern digital gespeichert.
3. Eine Weitergabe dieser personenbezogenen Daten, kann je nach Notwendigkeit an
 - a) verantwortliche Auswahltrainer
 - b) den Deutschen Basketball Bund e.V.
 - c) den Landessportbund Sachsen e.V.
 - d) kooperierende Landesverbändeerfolgen.

Die Datenschutzordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.